

Berlin, Sonnabend,

Die Zeitung erscheint in der Woche

zweimal.

Bezugs-Preis:

vierteljährlich für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Botenlohn, für ganz Deutschland 9 Mk. Oesterreich 13 Kr. 82 Hll., Rußland 4 Rub. 65 Kop., Holland 7 Fl. 60 Gld.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweden, Amerika usw. Preis nach Sendung 30 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen: für England in London bei Lang, Siegle 30 Abne Street E.O. und Cowie & Co. 19 Crossham Street E.O.

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Mit besondere Beilagen erscheinen: Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Diebstahl-Listen der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungslisten mit Zeugnissen-Listen und viele andere wichtige tabellarische Übersichten.

Insertions-Gebühr:

Die vierteljährliche Seite 50 Pf. Restbetrag 1 Mk.

Telegraph-Adresse: Börsenbureau.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Inserate: In der Expedition.

Rechnungsver: Amt I, Nr. 243.

Vom Tage.

Die ottomanische Regierung gibt bekannt, sie werde die italienischen Handelschiffe, die in türkischen Gewässern oder auf hoher See gekapert würden, mit Beschlag belegen.

Der nächste Internationale Schiffsfahrtskongress wird in Kopenhagen zusammenzutreten.

Dem Pfarrer Jatho wurde vom Oberkirchenrat der Pfarrverzicht abgetan.

In der Generalversammlung des Rheinisch-Westfälischen Zementindustrieverbandes wurde der Antrag auf sofortige Auflösung des Syndikats abgelehnt.

Die Strafprozessreform und der Reichstag.

Von juristischer Seite wird uns geschrieben: Die Bemühungen des Staatssekretärs Dr. Lisso, den Reichstag noch in der letzten Session seines Wirkens mit der Durchberatung der neuen Strafprozessordnung zu beauftragen, werden wohl kaum von Erfolg sein, so sehr auch die Reichsregierung den Wunsch hat, noch vor den Wahlen das große Werk unter Dach und Fach zu bringen. Die Gründe, welche gegen diese Durchspießung der Vorlage — man kann einen anderen Ausdruck nicht anwenden — sprechen, sind von solcher Bedeutung, daß nur völlige Übereinstimmung sie verkennen kann. Die Strafprozessordnung war das Stiefkind der großen Justizreform der sechziger Jahre und ihre seitigenen Umarbeitung ist seit längerer Zeit ein dringendes Bedürfnis. Trotzdem wäre im Hinblick auf die bevorstehende Reform des materiellen Strafrechts und auf den engen Zusammenhang desselben mit dem Kriminalverfahren sowie mit der Befugung der Strafgerichte die jetzige Renovierung nur eine zeitliche und später wieder eine Aenderung derselben geboten. Sodann entspricht die gegenwärtige Vorlage, auch mit den wenigen Verbesserungen gegenüber dem jetzigen Rechtszustand, in keiner Weise den Anforderungen, welche sich von den Liberalen vertreten sind, die verbündeten Regierungen wollen sogar nicht unwesentliche Verschlechterungen in das Gesetz hineinkommen und haben verschiedene fundamentalen Bestimmungen, die die Kommission des Reichstages beschlossen hat, ihr „unannehmbar“ entgegengesetzt. Soll man etwa in den maßgebenden Kreisen auf ein Nachgeben dieses Reichstages, oder will man regierungsfreudig seinen Wünschen gerecht werden, weil man fürchtet, bei dem kommenden Parlament viel weniger durchzusetzen? Letzteres ist nach den bestimmten Erklärungen des Staatssekretärs kaum anzunehmen, erhebt sich eine Untersuchung des Reichstages voran, die für dessen staatsrechtliche Stellung und gleichberechtigter Faktor der Reichsregierung jedes Verhängnis vernichten läßt. Wenn der Reichstag auf sein politisches Ansehen und seine Würde irgend welches Gewicht legt, kann er von seinen Beschlüssen nicht abgehen, soweit sie ihn selbst betreffen, also in Hinblick der Zeugnispflicht der Abgeordneten, des Wahlheimatgesetzes und der Durchführung der Ränge des Parlamentes. Abgesehen davon ist aber die kurze Zeit der letzten Tagung absolut nicht ausreichend, das schwierige Gesetzgebungswerk sachgemäß zu Ende zu bringen. Den einzelnen Parteien fehlt die durchaus erforderliche Ruhe, Sammlung und Unparteilichkeit, allen liegen die nahen Wahlen viel zu sehr am Herzen, ihre ganze Aufmerksamkeit ist darauf gerichtet. Schon deshalb wäre die Durchberatung der Vorlage, wenn sie auch bereits in zwei Lesungen der Kommission bearbeitet ist, im Plenum keine ernsthafte, sondern könnte nur als flüchtig und oberflächlich bezeichnet werden. Aus diesem Grunde haben sich die

berste Stimmen dagegen erklärt und wir können uns ihnen nur anschließen. Man braucht nur auf einzelne grundlegenden Fragen hinzuweisen, die erst im Plenum zur definitiven Entscheidung kommen sollen. Die Kommission hat in der Frage der Latenzrichter geschwankt und zuerst deren Zugehörigkeit in der Berufungsinstanz bei den Strafkammern und Strafanstalten beschloßen. Auf den Widerspruch des Staatssekretärs und dessen Drohung mit dem Scheitern des ganzen Werkes hat die Kommission bei der zweiten Lesung jenen Beschluß wieder aufgehoben, jedoch die Teilnahme der Latenz lediglich für die erste Instanz bleibt und sie damit und weil der Schwerpunkt nun ganz von selbst in die zweite Instanz fallen wird, zu einer Einschränkung herabstinkt, die weniger als Stütze des Vertrauens in die Strafrechtspflege und mehr als Dekoration wirken würde. Auch über die Verschlechterung in der Frage der Verhaftungen muß das Plenum sich erst noch schlüssig machen. Die jetzige Strafprozessordnung erfordert bei „Vergehen“ stets die tatsächliche Begründung des Verdachts zur Verhängung der Untersuchungshaft. Die Vorlage sieht davon ab, falls die zu erwartende Freiheitsstrafe mehr als ein Jahr betragen wird, indem in diesem Falle eine weitere Festhaltung faktischer Umstände zur Motivierung des Verdachts nicht erforderlich sein soll. Hiermit würde die Lage des Angeeschuldigten erheblich verschlimmert, die rein formale, geschäftsmäßige Abfassung der Haftbeschlüsse gefördert und die ohnehin schon viel zu große Zahl derselben nur noch vermehrt werden. Es ist kaum zu verstehen, daß die Kommission des Reichstages diese Bestimmung des Entwurfs ohne weiteres angenommen und eine jetzt bestehende wichtige Garantie gegen ungerechte Verhaftungen einfach hat fallen lassen. Jedenfalls kann dieser Beschluß nicht aufrecht erhalten bleiben.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Frage nach dem Anlange der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung, welche man regierungsfreudig beschränken will. Das Gericht soll — entgegen dem jetzigen Recht — stets die Grenzen der Beweisaufnahme feststellen, die Rechte des Angeklagten würden also verschlechtert werden. Es handelt sich wesentlich um den § 244 der geltenden Strafprozessordnung, wonach die dem Angeklagten in größeren Kriminalfällen herbeigeführten Beweismittel von dem Gericht nicht abgelehnt werden dürfen.

Eine fernere Frage, die leider in der Kommission garnicht genügend gewürdigt ist, und welche auch in der Vorlage in unzureichender Weise behandelt worden, ist die der Wiederannahme des Verfahrens. Es ist vollständig irrational, daß dasselbe Kollegium, welches das erste Urteil erlassen hat, diese mühte unter allen Umständen an einen anders zusammengesetzten Gerichtshof gehen. An der neuen Entscheidung dürfen Richter, welche das frühere Urteil mitgelesen haben, keinesfalls mitwirken. Leider sind die Gerichte wenig geneigt, auf Wiederannahmegesuche einzugehen, das Dogma von der möglichen Aufrechterhaltung eines rechtskräftigen Urteils wird nur zu häufig festgehalten. Man erinnere sich nur des Falles, mit dem Bergarbeiter Schröder und Genossen, welche lange Zeit hat es gedauert, bis endlich das neue Verfahren eingeleitet ist! Auch in den Vorberichten über die Wiederannahme bringt die Vorlage eine Verschlechterung des jetzigen Rechtszustandes, die sich weder an sich noch durch Einföhrung der Berufung rechtfertigen läßt.

Was sodann die auf die Rechte des Reichstages selbst bezug seiner Mitglieder bezüglichen Vorschriften betrifft, welche die Kommission beschloßen und trotz des wiederholten „non possumus“ der Reichsregierung aufrecht erhalten hat, so ist hier die politisch wichtigste die Frage, ob und inwieweit die Abgeordneten

von der Zeugnispflicht befreit sein sollen. Wenn sie gezwungen sein sollen, stets die Quellen ihrer Information anzugeben, so kommt von einer wirksamen Kontrolle der staatlichen Verwaltung, die dem Parlament verfassungsmäßig obliegt, keine Rede mehr sein; der Bürokratie ist dieser Zustand natürlich sehr bequem, deren Interessen können aber umsoweniger entscheiden, als ihre Herrschaft leider bei uns schon viel zu groß ist. Kein Parlament kann auf diese Stellung verzichten. Nach alledem meinen wir, daß die Reform des Strafprozesses diese ausgehende Session als Reichstages nicht mehr beschäftigen kann, vielmehr dem neuen Reichstag überlassen werden muß.

Der italienisch-türkische Krieg.

Die türkische Kammer soll heute eröffnet werden, und es steht zu fürchten, daß sie sich unter dem Druck der öffentlichen Meinung gegen die offenbar durchaus nicht kriegerisch gesinnte Regierung wenden wird. Infolge der Einwirkung der Komiteepartei und der heftigen Sprache mancher türkischer Blätter ist die in Saloniki durch den Konflikt mit Italien hervorgerufene Erregung geblieben. Im Anbetracht der fortwährenden Aufregung des Volkes erscheinen die augerewöhnlichen Vorkehrungsmaßregeln, welche die Behörden zur Verhütung von Aufstrebungen getroffen haben, dringend geboten. Das Komitee arbeitet ansehnlich daran hin, sein Ansehen bei der Bevölkerung, welches in der letzten Zeit stark erschüttert wurde, durch leidenschaftliches Auftreten in der Tripolisfrage wieder zu befestigen. Zu diesem Zwecke bedient man sich auch der mohammedanischen Merkmalen, durch welche man das Volk für den Gedanken der Entfaltung der heiligen Fahne zu gewinnen sucht. Das Komitee soll der merkmalen Partei weitgehende Zugeländnisse gemacht haben und selbst Personen, die sich in leuchtender amtlicher Stellung befinden, sollen für den Plan, daß der heilige Krieg gerichtet werde, eintreten. In besonnenen Kreisen werden allerdings diese gefährlichen Mittel, deren man sich jetzt bedient, um die Gerechtigkeit der Osmanen zu erhöhen, als verwerflich bezeichnet, da man mit Recht den Ausbruch eines ungelesenen Fanatismus in den niederen Volksschichten befürchtet. Bezüglich der Ausweitung der Italiener sind von der Regierung noch keine Meinungen nach Saloniki gelangt, das Komitee besteht jedoch darauf, daß diese Maßregel ohne längeres Zaudern zur Anwendung gelange und beauftragt seinen Bevollmächtigten in Konstantinopel, diese Forderung des Komitees in Konstantinopel entsprechend zu vertreten. Infolge des überaus glatten Verlaufs der bisherigen türkischen Operationen ist das italienische Selbstgefühl außerordentlich gestiegen. Man hat Tripolis bereits in der Tasche, und wenn früher nur von einem Protektorat nach osmanischem Muster gesprochen wurde, verlangt man jetzt eine Eingliederung ohne jede Beschränkung. „Popolo Romano“ schreibt: Ein Friedensvertrag mit der Türkei, der die Anerkennung der vollen oder eingeschränkten Souveränität der Türkei über Tripolis zur Bedingung hätte, ist heute unmöglich. Ein solcher Vertrag würde, selbst wenn er durch die Regierung abgeschlossen würde, von dem Volk und seinen Vertretern zerissen werden.

Nach den vorliegenden Berichten setzt sich die italienische Expeditionsmarine wie folgt zusammen: Oberbefehlshaber: Generalleutnant Canova; Chef des Stabes: Generalmajor Gattambello; Generalintendant: Generalmajor Garrota. I. Division: Generalleutnant Graf Pecori Giraldi; Chef des Stabes: Oberleutnant Ravari; 1. Brigade: Generalmajor Mainaldi, Infanterie-Regiment 82 (Rom), 84 (Florenz). 2. Brigade: Generalmajor Giradina, Infanterie-Regiment 6 (Palermo) und 40 (Neapel); Divisionsartillerie: 3 Schwadronen des Regiments Lodi (Aberia); Divisionsartillerie: ein aus den Regimenten 5, 11, 17 und 19 kombiniertes Regiment zu 6 Batterien. II. Division: Generalleutnant Vicolato; Chef des Stabes: Major Bongiovanni. 3. Brigade: Generalmajor d'Amico, Infanterie-Regiment 22 (Bija) und 68 (Mailand); 4. Brigade: Generalmajor Amaglio;